

Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte

(Bilaterale Version)¹

vom _____

zwischen

und

1. Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag („Vertrag“) regelt zusammen mit dem Anhang Repo-Geschäfte („Repurchase Agreements“, „Repos“). Bei Repo-Geschäften verkauft der Geldnehmer ihm gehörende Wertpapiere oder Wertrechte („Effekten“) an den Geldgeber mit der gleichzeitigen Vereinbarung, Effekten gleicher Gattung und Menge in einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Für die Dauer des Geschäftes wird von den Vertragsparteien ein Repo-Zins bezahlt. Die Repo-Geschäfte („Einzelabschlüsse“) bilden zusammen mit diesem Vertrag ein einheitliches Vertragsverhältnis. Die daraus fließenden Rechte und Verpflichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

2. Anwendungsbereich

Dieser Vertrag ist anwendbar für Repos, nicht aber für „Buy/Sell Back“-Transaktionen.

3. Abschluss des Vertrages

Mit Unterzeichnung durch beide Parteien ist dieser Vertrag per oben genanntes Datum wirksam.

¹ Diese „bilaterale“ Version beruht weitgehend auf der „multilateralen“, für die Abwicklung von Repo-Geschäften über SIS SEGAINTERSETTLE AG 1998 und 1999 ausgearbeiteten Version. Sie dient als Rahmenvertrag für „bilaterale“ (d.h. nicht zwangsläufig über ein Clearinghaus abgewickelte) Repo-Geschäfte zwischen jeweils zwei Vertragsparteien.

4. Rechtliche Grundlagen

- 1) Dieser Vertrag regelt zusammen mit dem Anhang das Rechtsverhältnis zwischen Geldnehmer und Geldgeber und umgekehrt.
- 2) Die Vertragsparteien können im Anhang weitere abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Vertrag schriftlich festlegen.
- 3) Die Bedingungen und Vereinbarungen im Einzelabschluss gehen diesem Vertrag und dem Anhang vor.

5. Kauf und Rückkauf der Effekten

- 1) Am für den Kauf vereinbarten Valutatag („Lieferungsdatum“) liefert der Geldnehmer dem Geldgeber die verkauften Effekten.
- 2) Am für den Rückkauf vereinbarten Valutatag („Rücklieferungsdatum“) liefert der Geldgeber dem Geldnehmer die zurückverkauften Effekten.
- 3) Beim Open Repo erfolgt der Rückkauf der Effekten zu einem bei Geschäftsabschluss unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft. Das Open Repo kann von beiden Vertragsparteien an jedem beliebigen Bankwerktag gekündigt werden. Als Rücklieferungsdatum gilt in diesem Fall der letzte Bankwerktag der Lieferfrist, die an der Heim Börse der betreffenden Effekten üblich ist.
- 4) Werden Effekten vom Emittenten umgewandelt, aufgespalten, unterteilt oder konsolidiert oder wird die Beherrschung verändert im Sinne von Ziffer 10.3 b, so treten an deren Stelle die neuen Effekten oder der ausbezahlte Geldbetrag. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.5.
- 5) a. Handelt es sich bei den verkauften bzw. als Wertausgleich gelieferten Effekten um Beteiligungspapiere und kündigt der Emittent an, dass die betreffenden Beteiligungspapiere von einem Ereignis wie einer Umwandlung, Aufspaltung, Konsolidierung, Kapitalherabsetzung, Liquidation, Kapitalerhöhung, Fusion, einem Übernahmeangebot oder der Ausgabe von Rechten irgendwelcher Art betroffen sind, so ist der an den Beteiligungspapieren wirtschaftlich Berechtigte von der Gegenpartei unverzüglich schriftlich im Sinne von Ziffer 22.13 davon in Kenntnis zu setzen.
 - b. Tritt einer der unter a aufgeführten Fälle ein und hat der wirtschaftlich Berechtigte Beteiligungspapiere im Zusammenhang mit einem oder mehreren Einzelabschlüssen der Gegenpartei verkauft, so ist er berechtigt, die betreffenden Einzelabschlüsse vorzeitig aufzulösen und einen Valutatag für den Rückkauf unter Berücksichtigung der usanzmässigen Erfüllungsfrist zu bestimmen. Der aufgelaufene Repo-Zins ist geschuldet. Die Substitution gemäss Ziffer 11. ist ebenfalls zulässig.
 - c. Hat der wirtschaftlich Berechtigte hingegen Beteiligungspapiere als Wertausgleich geliefert, so kann er mit Einverständnis der Gegenpartei die betreffenden Beteiligungspapiere gemäss Ziffer 11. genauso substituieren.
 - d. Macht der wirtschaftlich Berechtigte von den Rechten unter b nicht Gebrauch, so hat die Gegenpartei dem wirtschaftlich Berechtigten anstelle der gekauften

Beteiligungspapiere am Rücklieferungstag diejenigen Beteiligungspapiere, Geldbeträge und Rechte zu liefern bzw. zu übertragen, die den wirtschaftlich Berechtigten gleich stellen, wie wenn er die betreffenden Beteiligungspapiere nicht übertragen hätte. Im Falle, dass der Gegenpartei Rechte aus den unter a genannten Ereignissen erwachsen, kann der wirtschaftlich Berechtigte der Gegenpartei verbindliche Instruktionen erteilen, ob und wie die betreffenden Rechte ausgeübt werden sollen. Die Instruktionen haben schriftlich im Sinne von Ziffer 22.13 und rechtzeitig zu erfolgen. Damit entstehende Auslagen, namentlich den Ausgabepreis bei Ausübung von Bezugsrechten, sowie die Übertragungskosten trägt der wirtschaftlich Berechtigte.

6. Lieferung gegen Zahlung, Eigentumsübertragung

1) Alle zweiseitigen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Einzelabschluss werden – sofern möglich - nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ („LGZ“) abgewickelt, d.h. die Lieferung der Effekten und die Gutschrift der Zahlung erfolgen zeitgleich auf das Depot bzw. das Konto der jeweils begünstigten Vertragspartei. Dasselbe gilt für die Lieferung von Effekten gegen Effekten oder für gegenseitige Gutschriften von Geldleistungen. Können Transaktionen nicht nach dem Grundsatz „LGZ“ abgewickelt werden, vereinbaren die Parteien die Zahlungs- bzw. Lieferungsmodalitäten.

2) Mit der Lieferung bzw. Rücklieferung von Effekten verpflichten sich die Vertragsparteien, das unbeschränkte und unbelastete Eigentum zu übertragen. Sie sichern sich gegenseitig zu, dass die mit den Effekten verknüpften Rechte frei von jeglichen Rechten Dritter sind.

7. Rückkaufpreis

1) Der Rückkaufpreis setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis zuzüglich dem Repo-Zins und wird im Einzelabschluss festgehalten.

2) Der Repo-Zins errechnet sich gemäss Ziffer 20.3 aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) bezogen auf den vereinbarten Kaufpreis und auf die vereinbarte Laufzeit des Repo-Geschäftes. Beim Open Repo setzt sich der Rückkaufpreis aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Kaufpreis und dem Repo-Zinssatz unter Berücksichtigung der effektiven Laufzeit des Repo-Geschäftes zusammen.

3) Ist der Geldgeber keine Bank, so ist beim Repo-Zins Ziffer 14.2 zu beachten.

8. Bestätigung des Geschäftes

Nachdem sich die Vertragsparteien über den Einzelabschluss geeinigt haben, bestätigen sie am gleichen Bankwerktag schriftlich im Sinne von Ziffer 22.13 oder per Fax dessen Inhalt.

9. Berechnung der Wertdifferenz

1) Ergibt sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus der Summe aller gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen (gemäss Ziffer 9.3) eine Wertdifferenz („Net Ex-

posure“) zugunsten einer Vertragspartei, so ist die Partei, zugunsten derer diese besteht, berechtigt, die Deckung der Wertdifferenz von der anderen Partei zu verlangen („Wertausgleich“). Ist die verpflichtete Partei mit der Berechnung der verlangenden Vertragspartei nicht einverstanden, so hat sie dies sofort unter Vorlage der eigenen Berechnung gegenüber der verlangenden Vertragspartei zu beanstanden.

2) Die Vertragsparteien können einen Prozentsatz oder einen Betrag vereinbaren, über welchem der Wertausgleich beansprucht werden kann, falls die Wertdifferenz diesen überschreitet.

3) Die Summe aller gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen jeder Vertragspartei errechnet sich, auf der Grundlage der vereinbarten Basiswährung, wie folgt: Zunächst werden die Teilsummen von a bis d jeweils bestimmt durch Addition der Forderungen und Subtraktion der Verpflichtungen der Vertragsparteien. Anschliessend ergibt sich die Summe der gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen jeder Vertragspartei durch Addition der Teilsummen von a bis d:

a. Summe aller nach dem aktuellen Marktwert zum Zeitpunkt der Berechnung bewerteten Effekten aus allen offenen Einzelabschlüssen zuzüglich der Summe derjenigen Effekten, die als Wertausgleich übertragen wurden. Die Marchzinsen auf den Effekten werden in die Berechnung miteinbezogen;

b. Summe aller Kaufpreise aus allen offenen Einzelabschlüssen zuzüglich des unter dem jeweiligen Einzelabschluss aufgelaufenen Repo-Zinses. Allfällige Auf- bzw. Abschläge (gemäss Ziffer 22.5) der betreffenden Einzelabschlüsse werden mit der Summe von Kaufpreis und aufgelaufenem Repo-Zins des entsprechenden Einzelabschlusses multipliziert.

Der aufgelaufene Repo-Zins errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Repo-Zinssatz im Sinne von Ziffer. 20.4 bezogen auf den Kaufpreis und die verstrichene Laufzeit;

c. Summe aller Geldleistungen, die als Wertausgleich geleistet wurden;

d. Summe aller auf den Effekten gemäss Ziffer 12. geschuldeten aber noch nicht überwiesenen Kompensationsleistungen.

10. Wertausgleich

1) Die gemäss Ziffer 9. zum Wertausgleich verpflichtete Vertragspartei leistet diesen spätestens bis am Ende des Bankwerktags, an welchem die Aufforderung erfolgt ist, falls sie vor 12.00 Uhr mittags ausgesprochen wurde. Erfolgt die Aufforderung später, so ist der Wertausgleich an dem der Aufforderung folgenden Bankwerktag zu übertragen. Hat der Wertausgleichspflichtige aus vorausgegangenen Wertausgleichen bereits Leistungen erhalten, so sind diese zuerst zu verwenden.

2) Die als Wertausgleich gelieferten Effekten bzw. bezahlten Geldleistungen dienen zur Deckung der auszugleichenden Wertdifferenz. Ziffer 6.2 ist anwendbar.

3) a. Neben Geldleistungen in der Basiswährung werden als Wertausgleich die an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten akzeptiert.

b. Eigene Emissionen einer Gesellschaft, welche direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmen an einer Vertragspartei beteiligt ist oder an der die Vertragspartei in diesem Ausmass beteiligt ist, sowie eigene Emissionen einer Vertragspartei sind als Effekten nicht zugelassen.

4) Der Wertausgleich in Form einer Geldleistung wird nicht verzinst.

5) Statt die Leistung des Wertausgleiches zu verlangen, können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Einzelabschluss neu bewertet wird („Repricing“) oder durch einen neuen Einzelabschluss („Adjustment“) oder durch eine Kombination von beiden Möglichkeiten abgelöst wird. Die Vertragsparteien einigen sich über die Bedingungen und Modalitäten dieser Transaktionen.

11. Substitution

1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Geldnehmer vom Geldgeber verlangen kann, die Effekten insgesamt oder teilweise durch andere gleichwertige Effekten ersetzen zu dürfen („Substitution“).

2) Substitution kann gestützt auf eine Vereinbarung von derjenigen Partei für Effekten oder Geldleistungen verlangt werden, welche sie als Wertausgleich geliefert bzw. bezahlt hat. Diese Effekten oder Geldleistungen sind durch gleichwertige Effekten oder Geldleistungen zu ersetzen.

3) Die Vertragsparteien einigen sich über Bedingungen und Modalitäten der Transaktionen gemäss Ziffer 11.1 und 11.2.

4) Die Substitution erfolgt innert der usanzmässigen Erfüllungsfrist gegen zeitgleiche Rücklieferung der zu ersetzenden Effekten oder der Geldleistungen an den Substituierenden im Sinne von Ziffer 6. Mit erfolgter Substitution treten die gemäss der Substitutionsvereinbarung gelieferten Effekten oder Geldleistungen an die Stelle der zurückgelieferten Effekten oder Geldleistungen.

5) Sämtliche Auslagen (Steuern, Gebühren oder Kosten) im Zusammenhang mit der Substitution trägt der Substituierende.

12. Ausschüttungen des Emittenten (Zinsen, Dividenden)

1) Die Vertragspartei leitet entweder sämtliche Ausschüttungen des Emittenten („Originalleistungen“) oder eine diesen Leistungen vollumfänglich entsprechende eigene Leistung („Ersatzleistung“) auf den von der anderen Vertragspartei eingelierten Effekten gleichentags mit Valuta der tatsächlichen Zahlung und in derselben Währung an die berechnigte Vertragspartei weiter („Kompensationsleistungen“), abzüglich allfälliger Steuern, die sie abzuziehen verpflichtet ist. Die daraus anspruchsberechtigte Vertragspartei soll damit so gestellt werden, wie wenn die Effekten nicht an die verpflichtete Partei übertragen worden wären. Vorbehalten bleibt Ziffer 12.2.

2) a. Handelt es sich bei den Effekten um Beteiligungspapiere und findet ein Dividententag (ex-Datum) statt, soll der wirtschaftlich Berechnigte bestrebt sein, falls er die Beteiligungspapiere im Zusammenhang mit einem Einzelabschluss der Gegenpartei verkauft hat, eine Substitution gemäss Ziffer 11 erwirken, sofern die Gegenpartei damit einverstanden ist. Kommt eine solche Substitution nicht zu-

stande, so kann der wirtschaftlich Berechtigte den Einzelabschluss vorzeitig beenden und zwar auf den unmittelbar dem Dividendentag (ex-Datum) vorangehenden Bankarbeitstag. Spätestens eine Stunde vor Handelsschluss desjenigen Tages, an dem die Gegenpartei gewöhnlicherweise die Lieferung der Beteiligungspapiere auslösen muss, damit die Lieferung am Tag vor dem Dividendentag (ex-Datum) stattfindet, hat der wirtschaftlich Berechtigte die Gegenpartei von der frühzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses schriftlich im Sinne von Ziffer 22.13 in Kenntnis zu setzen.

b. Hat der wirtschaftlich Berechtigte hingegen die Beteiligungspapiere als Wertausgleich geliefert und findet ein Dividendentag (ex-Datum) statt, hat er mit Einverständnis der Gegenpartei das Recht auf Substitution gemäss Ziffer 11.

c. Erfolgt weder eine frühzeitige Beendigung noch eine Substitution (gemäss a und b), ist Ziffer 12.1 anwendbar. Allerdings sind Leistungen des Emittenten im Zusammenhang mit den unter Ziffer 5.4 a genannten Ereignissen nicht davon betroffen.

13. Stimmrechte bei Beteiligungspapieren

Können Stimmrechte bezüglich der gekauften oder als Wertausgleich gelieferten Beteiligungspapiere ausgeübt werden, so hat der wirtschaftlich Berechtigte das Recht, der Gegenpartei Instruktionen bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes zu erteilen. Die Instruktionen haben schriftlich im Sinne von Ziffer 22.8 und spätestens 7 Bankwerkzeuge bevor die Stimmrechte ausgeübt werden können, zu erfolgen. Die Gegenpartei hat allerdings diese Instruktionen nur dann zu befolgen, wenn sie entsprechende Beteiligungspapiere tatsächlich hält und, falls es sich bei den Beteiligungspapieren um Namenaktien handelt, wenn die Gegenpartei im Aktienregister eingetragen ist.

14. Steuern und Abgaben

1) Die unter diesem Rahmenvertrag getätigten Repo-Geschäfte erfüllen die Voraussetzungen gemäss Merkblatt S-02.140 der Eidgenössischen Steuerverwaltung „Repurchase Agreement („Repo“- und „Reverse Repo“-Geschäft)“ und unterliegen somit nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.

2) Ist der Geldnehmer eine Bank in der Schweiz im Sinne der eidgenössischen Bankengesetzgebung oder des Verrechnungssteuerrechts bzw. ein beaufsichtigter Effekthändler und der Geldgeber seinerseits weder eine inländische noch eine ausländische Bank, so unterliegt der dem Geldgeber bezahlte Repo-Zins als Zinsvergütung auf Kundenguthaben der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

3) Bezieht sich die vom Geldgeber dem Geldnehmer zu entrichtende Ersatzleistung auf eine von einem schweizerischen Emittenten begebene Effekte, deren Ertrag der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegt, so sind die Vertragsparteien aufgrund des schweizerischen Verrechnungssteuerrechts zu einer zweiten Entrichtung der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf dieser Ersatzleistung wie folgt verpflichtet:

a. Ist der Geldgeber eine Vertragspartei in der Schweiz, so hat der Geldgeber die Einhaltung der doppelten Entrichtung der Verrechnungssteuer und deren Ablieferung sicherzustellen bzw. selber vorzunehmen.

b. Ist der Geldgeber eine im Ausland domizilierte Vertragspartei, so ist der Geldnehmer mit Sitz in der Schweiz verpflichtet, die Einhaltung der doppelten Entrichtung der Verrechnungssteuer und deren Ablieferung sicherzustellen bzw. selber vorzunehmen.

4) Bezieht sich die zu entrichtende Kompensationsleistung auf eine von einem ausländischen Emittenten begebene Effekte, deren Ertrag einer ausländischen Quellensteuer unterliegt, so gelangen sinngemäss die Vorschriften des Securities Lending und Borrowing² zur Anwendung.

15. Beendigung eines Einzelabschlusses

1) Liefert der Geldnehmer die Effekten am vereinbarten Lieferungsdatum - aus welchem Grunde auch immer - nicht oder nicht gehörig, so kann der Geldgeber vom betreffenden Einzelabschluss sofort mit Anzeige an den Geldnehmer zurücktreten. Der aufgelaufene Repo-Zins ist geschuldet. Allfällige bereits erhaltene Gegenleistungen sind von der zurücktretenden Vertragspartei zurückzuerstatten.

2) Liefert der Geldgeber die Effekten am vereinbarten Rücklieferungsdatum - aus welchem Grund auch immer - nicht oder nicht gehörig, so treten sofort die Verzugsfolgen ein, so dass der Geldnehmer den betreffenden Einzelabschluss mit Anzeige an den Geldgeber durch Verrechnung im Sinne von Ziffer 16.3 beenden kann.

16. Beendigung aller Einzelabschlüsse

1) Aus wichtigen Gründen können alle Einzelabschlüsse, die noch nicht vollständig abgewickelt sind, mit sofortiger Wirkung durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne von Ziff. 22.13. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

a. eine Vertragspartei den fälligen Kauf- oder Rückkaufspreis oder die Geldleistungen bei Substitution innert der vereinbarten Frist nicht oder nicht gehörig erbringt;

b. eine Vertragspartei den geschuldeten Wertausgleich nicht fristgerecht geleistet hat;

c. eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus Kompensationsleistungen nicht fristgerecht nachgekommen ist;

d. die Zusicherung entsprechend Ziffer 6.2 dieses Vertrages nicht erfüllt oder unzutreffend sind;

e. eine Vertragspartei einen Fälligkeitsaufschub nachsucht, ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt oder die Zahlungsunwilligkeit offensichtlich ist;

² Zirkulare der Schweizerischen Bankiervereinigung: Nr. 6584 vom 22. Mai 1990 (Quellensteuerregelung bei Couponabrechnung) und Nr. 6586 vom 29. Mai 1990 (Securities Lending mit quellensteuerbelasteten Wertschriften).

f. die Trägerschaft der Rechte und Pflichten betreffend einer Vertragspartei geändert hat

oder überdies:

g. eine Vertragspartei ihre sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung (vgl. Ziffer 22.13), der Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen und Hinweis auf dieses Kündigungsrecht nicht eingehalten hat.

2) Die vorzeitige Auflösung durch Kündigung führt die sofortige Beendigung aller Einzelabschlüsse herbei und hat zur Folge, dass sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien fällig und im Sinne von Ziffer 16.3 miteinander verrechnet werden.

3) Die den Vertrag kündigende Vertragspartei ermittelt die Ansprüche beider Vertragsparteien, welche sich aus der vorzeitigen Auflösung der Gesamtheit der Einzelabschlüsse ergeben und teilt sie der Gegenpartei mit. Sie wird hierzu auf der Grundlage des Marktwertes auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages den Gegenwert der Effekten zuzüglich der Geldleistungen sowie der unter dem Wertausgleich erbrachten Leistungen und den noch geschuldeten Kompensationsleistungen berechnen. Geldbeträge sind in die Basiswährung umzurechnen. Die so ermittelten Ansprüche jeder Vertragspartei sind gegenseitig unter Einbezug des aktuellen Rückkaufpreises - unabhängig von deren Fälligkeit, Gleichartigkeit oder Währung - zu verrechnen. Der sich daraus ergebende Ueberschuss ist der begünstigten Vertragspartei von der verpflichteten Vertragspartei am folgenden Bankwerktag zu überweisen. Befindet sich die verpflichtete Vertragspartei mit der Zahlung des Ueberschusses in Verzug, ist auf diese Summe ein Verzugszins geschuldet. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche.

17. Insolvenzereignis

1) Wird über eine Vertragspartei der Konkurs eröffnet, von ihr oder gegen sie ein Stundungs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet ("Insolvenzereignis"), so gelten alle Einzelabschlüsse als unmittelbar vor dem Eintritt des Insolvenzereignisses als aufgelöst.

2) In einem Insolvenzereignis ist keine Vertragspartei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichentags oder später fällig werden. An deren Stelle treten Verrechnungsforderungen, die entsprechend Ziffer 16.3 bezogen auf den Tag des Insolvenzereignisses berechnet werden.

18. Schadenersatzansprüche

Allfällige Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien beschränken sich auf die in diesem Vertrag umschriebenen Rechte und Pflichten. Jede Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

19. Dauer, und Kündigung des Vertrages

1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2) Der Vertrag kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei gekündigt werden. Einzelabschlüsse, welche vor der Kündigung abgeschlossen wor-

den sind, aber darüber hinaus Geltung haben, unterstehen noch den Regeln dieses Vertrages.

20. Verschiedenes

- 1) Mündliche Vereinbarungen sind am gleichen Bankwerktag schriftlich im Sinne von Ziffer 22.13 zu bestätigen.
- 2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, Telefongespräche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Repo-Geschäften elektronisch aufzuzeichnen.
- 3) Zinsen werden berechnet unter Einbezug des ersten Tages bzw. vereinbarten Lieferungstages ohne den Berechnungstag bzw. vereinbarten Rücklieferungstag.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig bzw. unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung und dem Vertrag möglichst nahe kommt.

21. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und sämtliche darunter abgeschlossenen Einzelabschlüsse unterstehen schweizerischem Recht.

22. Definitionen

1) „Marktwert“: Die Quelle zur Errechnung des Marktwertes kann jede allgemein anerkannte Quelle sein, die regelmässig Kursangaben der betreffenden Effekten veröffentlicht und über die sich die Vertragsparteien geeinigt haben. Besteht kein aktuell verfügbarer Kurs vom Berechnungstag, so ist der Referenzpreis der vereinbarten Quelle anwendbar. Bei verzinslichen Effekten sind die Marchzinsen in die Berechnung miteinzubeziehen.

Kommt die Vertragspartei, an welche Effekten geliefert werden müssen bzw. welche die Effekten liefern muss aus Gründen von Ziffer 15., 16. oder 17. während eines Handelstages in Verzug, so ist für die Berechnung des Marktwertes der aktuell verfügbare Kurs am Ende des folgenden Bankwerktagess massgebend. In Fällen von Verzug nach Ende eines Handelstages ist der aktuelle verfügbare Kurs am Ende des übernächsten Bankwerktagess massgeblich. Hat die sich nicht im Verzug befindende Vertragspartei zwischen dem Verzug der anderen Vertragspartei und dem Berechnungstag Effekten gleicher Art und Gattung verkauft bzw. gekauft, so kann sie den durchschnittlichen Preis pro Effekte (abzüglich bzw. zuzüglich angemessener Kosten, Gebühren und anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der Transaktion) als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

2) „Umrechnungskurs“: Wo eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der „spot rate“ für Devisen, welche von Barclays Bank PLC (London Interbank Market) für den Verkauf der zweiten gegen die erste Währung veröffentlicht wird, anwendbar.

- 3) „Basiswährung“: Ist der Schweizer Franken. Der Zinssatz wird auf der Grundlage von actual/360 berechnet.
- 4) „Vertragswährung“: Ist die Währung, auf welche der Kaufpreis eines Einzelabschlusses lautet.
- 5) „Auf- bzw. Abschlag“: Der Auf- bzw. Abschlag eines Einzelabschlusses entspricht dem Quotienten aus dem Marktwert der Effekten am Abschlussdatum und dem Kaufpreis.
- 6) „Lombardzins“: Der Lombardzinssatz ist der Zinssatz bezogen auf Schweizer Franken, wie er täglich von der Schweizerischen Nationalbank berechnet und (auf Telerate Seite 8629) veröffentlicht wird.
- 7) „Euribor“: Der Euribor ist der „Ein-Monats-Zinssatz“ bezogen auf den Euro, wie er von Bridge täglich um 11.00 Uhr (London-Zeit) (auf Telerate Seite 248) veröffentlicht wird.
- 8) „Libor“: Der Libor ist der Ein-Monats-London Inter Bank Offered Zinssatz bezogen auf alle Währungen ausser Schweizer Franken und Euro, welcher täglich um 11.00 Uhr (London-Zeit) (auf Telerate Seite 3750) veröffentlicht wird.
- 9) „Verzugszins“: Der Verzugszins berechnet sich, falls die Vertragswährung auf Schweizer Franken lautet, täglich gestützt auf den geltenden Lombardzinssatz oder den vereinbarten Repo-Zinssatz des betreffenden Einzelabschlusses. Lautet die Vertragswährung auf Euro, so ist der Euribor, erhöht um 2%, oder der vereinbarte Repo-Zinssatz des betreffenden Einzelabschlusses anwendbar. Ist die Vertragswährung weder Schweizer Franken noch Euro, so ist der Libor, erhöht um 2%, oder der vereinbarte Repo-Zinssatz des betreffenden Einzelabschlusses anwendbar.
- Bei der Wahl zwischen dem Lombard-, Euribor-, Libor- und Repo-Zinssatz ist der jeweils höhere Zinssatz anwendbar. Sind mehrere Einzelabschlüsse betroffen, dann gilt jeweils der höchste Zinssatz.
- 10) „Offener Einzelabschluss“: Wenn das Eröffnungsgeschäft aber das Beendigungsgeschäft noch nicht abgewickelt ist.
- 11) „Wirtschaftlich Berechtigter“ im Sinne der Ziffern 5, 12 und 13: Der an den betreffenden Effekten wirtschaftlich Berechtigte ist im Falle,
- a. dass der Geldnehmer die Effekten im Zusammenhang mit einem Einzelabschluss an den Geldgeber verkauft hat, der Geldnehmer,
 - b. dass Effekten als Wertausgleich übertragen wurden, diejenige Partei, die Effekten der Gegenpartei geliefert hat.
- 12) „Kompensationsleistungen“: Darunter fallen die den Vertragsparteien für auf den Effekten fällig gewordenen Dividenden oder Zinsen zu leistenden Ausgleichszahlungen, sei es als Weitergabe der Originalleistung oder als Erbringung einer dieser Leistung entsprechende Ersatzleistung.
- 13) „Schriftlichkeit“: Mitteilung per Brief, SWIFT, geschlüsseltem Telex oder geschlüsselter elektronischer Datenübermittlung.
- 14) „Bankwerktag“: Jeder Tag, an welchem die Abwicklung der Geschäfte in den entsprechenden Effekten bzw. Währungen gewährleistet wird.

Ort und Datum: _____

Name:

Rang:

Name:

Rang:

Ort und Datum: _____

Name:

Rang:

Name:

Rang:

Anhang
zum Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte (Bilaterale Version)

Zusatzvereinbarungen: